

ELVINGER, HOSS & PRUSSEN

LUXEMBOURG LAW FIRM

COMMISSION de SURVEILLANCE du SECTEUR FINANCIER

Nicht amtliche Übersetzung des französischen Originaltextes

Luxemburg, den 30. September 2014

An alle Luxemburger Organismen für
gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und an
die, die beim Betrieb und der Kontrolle dieser
Organismen intervenieren

RUNDSCHREIBEN CSSF 14/592

Betreff: Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)
betreffend börsengehandelte Indexfonds (ETF) und andere OGAW-Themen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf das Rundschreiben CSSF 13/559 über die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“) betreffend börsengehandelte Indexfonds (ETF) und andere OGAW-Themen.

Dieses Rundschreiben bezweckt die Umsetzung der geänderten Fassung der Leitlinien „*Guidelines for competent authorities and UCITS management companies – Guidelines on ETFs and other UCITS issues (Ref. ESMA/2014/937EN)*“ (nachstehend „die Leitlinien“), die am 1. August 2014 von der ESMA veröffentlicht wurde, in Luxemburger Recht betreffend OGAW, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachstehend „das Gesetz“) unterliegen.

Dieses Dokument ist diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt. Die englische Fassung sowie die französische und deutsche Übersetzung können darüber hinaus auf der Internetseite der ESMA <http://www.esma.europa.eu/> eingesehen werden.

Die Änderungen der Leitlinien betreffen die Punkte 43 e) und 48 bezüglich der Diversifizierung der Sicherheiten, die von OGAW zum Zwecke der Verminderung des Kontrahentenausfallrisikos bei Geschäften mit OTC-Derivaten und bei Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhalten werden.

Genauer gesagt ermöglichen die neuen Leitlinien den OGAW, abweichend von der Regelung, dass ein Sicherheitenkorb (*collateral basket*), der ein Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten aufweist, nicht 20% des Nettoinventarwertes überschreiten darf, vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, besichert zu sein, unter der Bedingung, dass Wertpapiere erhalten werden, die ihm Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des OGAW betragen dürfen.

Die Einführung dieser Ausnahmeregelung ist verbunden mit der Verpflichtung, eine angemessene Transparenz auf Ebene des Prospekts und des Jahresberichts im Einklang mit den Bestimmungen von Punkt 43 e) beziehungsweise Punkt 48 der Leitlinien sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang möchte die CSSF klarstellen, dass die von dieser Ausnahmeregelung betroffenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wie alle erhaltenen Sicherheiten, unter anderem eine hohe Bonität aufweisen müssen („high quality“) und hochliquide sein müssen, um zur Verminderung des Kontrahentenausfallrisikos bei Geschäften mit OTC-Derivaten und bei Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung dienen zu können.

Des Weiteren möchte die CSSF im Allgemeinen daran erinnern, dass, in Anwendung von Punkt 43 f) der Leitlinien, die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundenen Risiken mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens ermittelt, gesteuert und gemindert werden müssen, das die Verwaltungsgesellschaften nach Kapitel 15 des Gesetzes (nachstehend „Verwaltungsgesellschaften“) und die Investmentgesellschaften, die keine Verwaltungsgesellschaften im Sinne des Artikels 27 des Gesetzes bestimmt haben (nachstehend „SIAG“) gemäß Artikel 42 Absatz (1) des Gesetzes, wie in der Verordnung CSSF 10-4 und dem Rundschreiben CSSF 11/512 näher beschrieben, anwenden müssen.

Folglich muss das mit Sicherheiten verbundene Risikomanagement integraler Bestandteil des Risikomanagementverfahrens sein, das von der Risikomanagementfunktion der Verwaltungsgesellschaften und der SIAG gemäß Artikel 10, 13 und 43 der Verordnung CSSF 10-4 erstellt werden muss.

Die vollständige Liste der Kriterien bezüglich des Erhalts der Sicherheiten, die zur Verminderung des Ausfallrisikos der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten und bei Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung dienen, ist in Abschnitt XII

„Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“ der Leitlinien aufgeführt.

Die Leitlinien setzen die Leitlinien „*Guidelines for competent authorities and UCITS management companies – Guidelines on ETFs and other UCITS issues (Ref. ESMA/2012/832EN)*“, die durch das Rundschreiben CSSF 13/559 umgesetzt wurden, außer Kraft und ersetzen diese.

Dieses Rundschreiben tritt ab dem 1. Oktober 2014 in Kraft. Ab diesem Datum sind die Änderungen der Leitlinien mittels der in den Punkten 71 und 72 des besagten Dokuments aufgeführten Übergangsbestimmungen anwendbar.

Mit freundlichen Grüßen

COMMISSION de SURVEILLANCE du SECTEUR FINANCIER

Claude SIMON

Directeur

Andrée BILLON

Directeur

Simone DELCOURT

Directeur

Jean GUILL

Directeur général

Anhang 1: *Guidelines for competent authorities and UCITS management companies – Guidelines on ETFs and other UCITS issues (Ref. ESMA/2014/937EN)*